Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Jahrgang 18 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den 26. Mai 2025 · Nummer 18

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 31.03.2025 in der Fassung der ersten Änderung vom 26.05.2025 Seite 1

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:
Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzelexemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 31.03.2025

in der Fassung der ersten Änderung vom 26.05.2025

Auf Grund der amtlich festgestellten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chóśebuz werden die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

A. Die Verfügungsteile B und C der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 31.03.2025 werden hinsichtlich der festgelegten Restriktionsgebiete und Anordnungen für diese Gebiete wie folgt geändert:

I. Verkleinerung der Sperrzone II:
a. Die **Sperrzone II** wird verkleinert und umfasst insgesamt folgende Gemarkungen bzw. Teile dieser Gemarkungen, welche unter https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html einzusehen sind.

Gemeinde/Stadt	Gemarkung
Schenkendöbern	Teile der Gemarkung Groß Gastrose
Guben	Teile von Schlagsdorf und Guben
Jänschwalde/Janšojce	Teile von Grießen/Grěšna
Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)	Teile von Briesnig, Bohrau/Bórow, Naundorf/Glinsk, Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), Groß Bademeusel/Wjelike Bóžemysle und Klein Bademeusel/Małe Bóžemysle
Neiße-Malxetal	Teile der Gemarkung Jerischke
Jämlitz-Klein Düben	Klein Düben und Jämlitz
Tschernitz	Wolfshain und Teile der Gemarkung Tschernitz
Döbern	Teile der Gemarkung Döbern
Felixsee	Teile der Gemarkungen Bohsdorf, Klein Loitz, Friedrichshain und Reuthen
Spremberg/Grodk	Lieskau/Lěsk und Teile der Gemarkungen Schönheide/Prašyjca, Graustein/Syjk, Spremberg/Grodk, Terpe/Terpje, Pulsberg und Jessen
Welzow/Wjelcej	Teile der Gemarkungen Haidemühl/Gózdź und Proschim/Prožym

b. Die Sperrzone II umfasst südlich der Bundesautobahn 15 den Bereich des **Schutzkorridors SPN Ost und SPN-Süd**, welcher durch zwei feste schwarzwildsichere Zäune abgegrenzt ist und entlang der Bundesgrenze nach Polen sowie der Landesgrenze nach Sachsen verläuft.

c. Teil der Sperrzone II ist außerdem der **Hochrisikokorridor SPN-Ost** und **SPN-Süd**, welcher den Bereich zwischen der östlichen (Polen) bzw. südlichen (Sachsen) Zaunreihe und der Bundes- oder Landesgrenze beschreibt.

II. Verkleinerung der Sperrzone I:

a. Die **Sperrzone I** wird verkleinert und umfasst folgende Gemarkungen bzw. Teile dieser Gemarkungen, welche unter https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html einzusehen sind.

Gemeinde/Stadt	**Gemarkung**
Cottbus/Chóśebuz	Teile der Gemarkungen Kiekebusch/ Kibuš, Kahren/Kórjeń, Gallinchen/ Gołynk und Groß Gaglow/Gogolow
Kolkwitz/Gołkojce	Teile der Gemarkungen Hähnchen/ Hajnk und Klein Gaglow/Gogolowk
Schenkendöbern	Teile der Gemarkungen Grano/ Granow, Schenkendöbern, Atterwasch, Kerkwitz/Keŕkojce und Groß Gastrose
Guben	Teile der Gemarkung Guben und Schlagsdorf sowie den Gemarkungen Bresinchen und Deulowitz
Jänschwalde/Janšojce	Teile der Gemarkung Grießen/ Grěšna
Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)	Teile der Gemarkungen Horno/Rogow, Briesnig/Rjasnik, Weißagk, Klein Bademeusel/Małe Bóžemysle, Bohrau/Bórow, Groß Bademeusel/ Wjelike Bóžemysle, Forst (Lausitz)/ Baršć (Łužyca) und Naundorf/Glinsk, Mulknitz/Małksa, Klein Jamno und Groß Jamno
Wiesengrund/Łukojce	Teile der Gemarkungen Gosda/Gózd und Jethe/ Jaty, Gahry/Garjej, Trebendorf/Trjebejce und Mattendorf/ Matyjojce
Neuhausen/Spree	Teile der Gemarkungen Roggosen und Sergen, sowie die Gemarkungen Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Frauendorf, Koppatz, Komptendorf, Gablenz, Drieschnitz, Kahsel, Bagenz, Neuhausen und Laubsdorf
Groß Schacksdorf- Simmersdorf	Groß Schacksdorf- Simmersdorf
Neiße- Malxetal	Preschen, Jocksdorf, Klein Kölzig, Groß Kölzig und Teile der Gemarkung Jerischke
Tschernitz	Teile der Gemarkung Tschernitz
Döbern	Teile der Gemarkung Döbern
Felixsee	Bloischdorf/Błobošojce und Teile der Gemarkungen Bohsdorf, Klein Loitz, Friedrichshain und Reuthen
Spremberg/Grodk	Hornow/Lěšće, Wadelsdorf/Zakrjejc, Groß Luja, Türkendorf/Zakrjow, Sellessen/Zelezna, Bühlow/Běła, Groß Buckow, Klein Buckow, Straußdorf, Radeweise, Stradow und Wolkenberg und Teile der Gemarkungen Schönheide/Prašyjca, Graustein/ Syjk, Spremberg/Grodk, Terpe/ Terpje, Pulsberg und Jessen
Welzow/Wjelcej	Welzow/Wjelcej und Teile der Gemarkungen Haidemühl/Gózdź und Proschim/Prožym
Drebkau/Drjowk	Jehserig/Jazorki und Kausche/ Chusej und mit Teilen der Gemarkungen Schorbus/ Skjarbošc, Leuthen/ Lutol, Laubst/Lubošc, Drebkau/ Drjowk und Domsdorf/Domašojce

b. Der **Schutzkorridor SPN-Ost**, welcher durch zwei feste schwarzwildsichere Zäune abgegrenzt ist wird nördlich der Bundesautobahn 15 verkleinert und umfasst folgende Gemarkungen der Sperrzone I:

Gemeinde/Stadt	**Gemarkung**
Schenkendöbern	Teile der Gemarkungen Grano/Granow, Schenkendöbern, Atterwasch, Kerkwitz/Keŕkojce und Groß Gastrose
Guben	Teile der Gemarkung Guben Schlagsdorf und Deulowitz sowie den Gemarkungen Bresinchen
Jänschwalde/Janšojce	Teile der Gemarkung Grießen/ Grěšna
Forst (Lausitz)/ Baršć (Łužyca)	Teile der Gemarkungen Horno/Rogow, Briesnig/Rjasnik, , Klein Bademeusel, Bohrau/ Bórow, Groß Bademeusel, Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) und Naundorf/ Glinsk, Mulknitz/ Małksa
Groß Schacksdorf- Simmersdorf	Teile der Gemarkung Groß Schacksdorf

III. Die unter Punkt C.IV der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 31.03.2025 genannten Anordnungen gelten nur für den Schutzkorridor SPN-Süd, den südlich der BAB 15 gelegenen Teil des Schutzkorridors SPN-Ost und alle Hochrisikokorridore.

IV. Sofortige Vollziehung
Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter A.I- III wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.
Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).
Widerspruch und Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

V. Inkrafttreten
Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

B. Begründung
I. Sachverhalt

In der Gemarkung Sembten im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wurde am 10. September 2020 ein an der Afrikanischen Schweinepest (ASP) verendetes Wildschwein gefunden und der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest erstmalig amtlich festgestellt.
Seither erfolgen intensive amtliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen.
Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, welche nach der Verordnung (EU) 2016/429 als Tierseuche der Kategorie A eingestuft ist und staatlich bekämpft werden muss.
Ende März 2024 wurden im Rahmen der amtlichen Fallwildsuche die letzten ASP-positiven Wildschweinknochenreste südlich der Bundesautobahn 15 gefunden und am 29. März 2024 amtlich bestätigt.
Der letzte ASP-Nachweis bei frischem Fallwild außerhalb der Schutz- und Hochrisikokorridore datiert auf den 31.01.2024.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) i.V.m. § 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02], S.14) in der jeweils geltenden Fassung, ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 07. April 2021 in der zurzeit geltenden Fassung.
Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs.11 i.V.m. § 6 und 10 TierGesG sowie auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der SchwPestV.

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nimmt seit dem 01. April 2013 gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Cottbus/ Chóśebuz vom 31.01.2013, die Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel-, Futtermittel- und Handelsklassenüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln auch für die Stadt Cottbus/Chóśebuz wahr.

Zu. A. I und II (Festlegung der Restriktionsgebiete):
Entsprechend Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission i.V.m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch das Veterinäramt ein Gebiet um die Fundorte als Sperrzone II (analog gefährdetes Gebiet) sowie ein Gebiet um die Sperrzone II als Sperrzone I (analog Pufferzone) festgelegt.
Die intensive amtliche Fallwildsuche mit Menschenketten, Drohnen und speziellen Kadaversuchhundegespannen sowie die Beseitigung infizierter Kadaver und Reduzierung der Schwarzwildpopulation führten zu einer Tilgung der Tierseuchenlage. Folglich sind die sehr strengen Maßregelungen der Sperrzone II nicht mehr verhältnismäßig. Bevor jedoch sämtliche Einschränkungen hinsichtlich der Tierseuchenbekämpfung aufgehoben werden können, bedarf es noch einer gewissen Zeit der Überwachung und Bestätigung der Seuchenfreiheit. Die Maßregelungen der Sperrzone I stellen hierfür das geeignete Mittel dar und sind angesichts der Einschränkungen die sich aus einem Wiederaufflammen des Seuchengeschehens ergeben würden angemessen und verhältnismäßig.

Zu A.III (Änderung der Gültigkeit von Anordnungen):
Mit dem Überführen des Schutzkorridors SPN-Ost nördlich der Bundesautobahn 15 in die Sperrzone I müssen die angeordneten Maßregeln für diesen Bereich des Schutzkorridors zurückgenommen werden und auf das Maß reduziert werden, welches in der Sperrzone I gilt.

Zu A.IV. (sofortige Vollziehung)
Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Reduzierung der Restriktionsgebiete und damit verbunden die den Bürger in seiner Handlungsfreiheit einschränkenden Verbote und Auflagen im öffentlichen Interesse sind. Das Interesse eines Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs steht nicht im Verhältnis zum öffentlichen Interesse.

Zu. A.V. (Inkrafttreten)
Gemäß § 14d Abs. 2 S. 5 SchwPestV werden die Festlegung eines gefährdeten Gebietes (analog Sperrzone II) und der Pufferzone (analog Sperrzone I) sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.
Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.
Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

C. Rechtsbehelf
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Widerspruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen.
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „https://www.lkspn.de/datenschutz.html“ aufgeführt sind. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), 26.05.2025

Dr. Kröber
Amtstierarzt

ENDE DES AMTLICHEN TEILS